

SENAT

Unterlage für die 90. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Sommersemester 2014) am 21.05.2014

Drucksache-Nr.: 435/90/2 SoSe 2014

Ausgabedatum: 16.05.2014

TOP 5 RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERPROGRAMME DER GRADUATE SCHOOL (AUSSER LEHРАMT)

A) FÜNFTЕ ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERPROGRAMME DER GRADUATE SCHOOL; HIER: BESCHLUSSFASSUNG DES SENATS

B) NEUFASSUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERPROGRAMME DER GRADUATE SCHOOL; HIER: KORREKTUR DES BESCHLUSSES DES SENATS VOM 19.02.2014

A) Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Graduate School beschlossen. In der beschlossenen Neufassung waren enthalten:

- die Anpassungen zur Vereinheitlichung der Rahmenprüfungsordnungen für die grundständigen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge und Lehrerbildung inkl. der Anlage 3 „Transcript of Records“
- die redaktionellen Anpassungen und Ergänzungen (insbes. im Hinblick auf die Einführung von internationalen Studienprogrammen) sowie die Anlagen 10 „ECTS Grading Table“ und 11 „Umrechnungstabelle“.

Wunsch des Senats war es, dass die Neufassung erst zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft tritt, um die notwendigen Anpassungen der fachspezifischen Anlagen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf umsetzen zu können. Dennoch waren in der Neufassung bereits Änderungen enthalten, die – aufgrund der Einführung des internationalen Masterstudiengangs mit der University of Glasgow – bereits zum Wintersemester 2014/2015 umgesetzt werden müssen. Diese hierfür notwendigen Änderungen wurden separiert und in einer fünften Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge (außer Lehrerbildung) umgesetzt. Die Änderungen sind im Modus Änderungsfunktion eingefügt und gelb markiert.

Die Zentrale Studienkommission (ZSK) Graduate School hat die Anpassungen im Hinblick auf die Einführung von internationalen Studienprogrammen in der Sitzung vom 11.12.2013 sowie die Neufassung zur Vereinheitlichung der RPOen in der Sitzung vom 12.02.2014 befürwortet und dem Senat zum Beschluss empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge (außer Lehrerbildung) in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 435/90/2 SoSe 2014 inklusive der Anlagen 10 und 11 zur Rahmenprüfungsordnung. Die Änderungen treten zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.



B) NEUFASSUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERPROGRAMME DER GRADUATE SCHOOL

Im Gegensatz zu der am 19. Februar 2014 vom Senat beschlossenen Neufassung mit Wirkung zum Wintersemester 2010/16 wurden im Rahmen der unter A) angeführten Separation folgende Modifikationen analog in der Neufassung vorgenommen und gelb markiert:

- § 4 Abs. 2 und 3 der aktuell gültigen RPO (Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2011) werden nicht gestrichen und aufgrund der Weiterentwicklung der Studienprogrammstrukturen aktualisiert. Aufgrund der Angleichung an die Bachelor-RPO werden sie in der vorliegenden Neufassung als § 3 Abs. 5 & 6 eingefügt. Dadurch ändert sich die Nummerierung der darauffolgenden Absätze 5 & 6 zu 7 & 8.
- In §3 Abs. 6 der vorliegenden Neufassung (§ 4 Abs. 3 der aktuell gültigen RPO) werden Satz 3 und 4 aufgrund notwendiger Spielräume für die Einführung von internationalen Studienprogrammen eingefügt.
- § 8 Abs. 9 wird gestrichen, da das Masterforum in den Fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Major geregelt wird. Dadurch ändert sich die Nummerierung des darauffolgenden Absatzes 10 zu 9.
- § 8 Abs. 9 (zuvor Abs. 10) wird hinsichtlich der Regelungen für die Master-Arbeit im Rahmen von internationalen Masterprogrammen ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Senat hebt seinen Beschluss vom 19.02.2014 zur Neufassung der Rahmenprüfungsordnung auf. Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung in der vorliegenden Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 435/90/2 SoSe 2014 inklusive der Anlage 3, 10 und 11 zur Rahmenprüfungsordnung. Die Neufassung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

Anlagen:

- I. Änderungssatzung und Neubekanntmachung (Änderungen im Modus Änderungsfunktion) für die 5. Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School (außer Lehrerbildung) mit Gültigkeit ab Wintersemester 2014/15 mit den Anlagen 10 und 11
- II. Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School (außer Lehrerbildung) mit Gültigkeit ab Wintersemester 2015/16 mit den Anlagen 3, 10 und 11

X.

Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am **XX. XXXX 2014** gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008), zuletzt geändert mit Beschluss vom 19.10.2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22.12.2011) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen am **XX. XXXX 2014** gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 14.10.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 25.03.2009 (Leuphana Gazette Nr. 6/09), der zweiten Änderung vom 25.11.2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09), der dritten Änderung vom 08.06.2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10) und der vierten Änderung vom 19.10.2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 „Geltungsbereich, Bezeichnungen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Satz 1 werden nach den Worten „Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der Studien begleitenden Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg“ die Worte „mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.“ ergänzt.
 - b. Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Studienbestandteile durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden. Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt.“
 - c. In dem anschließenden Satz 4 werden die Worte „im Sinne von § 4 Abs. 3“ durch die Worte „gemäß Fachspezifischer Anlage“ ersetzt.
2. In § 4 „Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „beträgt“ die Worte „mindestens zwei und maximal“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa. In Satz 1 werden im ersten Aufzählungspunkt die Worte in Klammern „(im Masterprogramm Education umfasst dieser zusätzlich einen Minor nach Wahl)“ gestrichen und die Worte „inklusive Masterforum“ eingefügt.
 - bb. In Satz 1 werden im zweiten Aufzählungspunkt die Worte „Masterforum und Forschungspersepktiven bzw. Lehrforschungsprojekt (auf den jeweiligen Major bezogen) sowie“ und die Worte „zusätzlich Studienelemente der“ gestrichen und ein Doppelpunkt hinter „Management & Entrepreneurship“ eingefügt, so dass der Aufzählungspunkt folgendermaßen lautet: „im Mas-

- terprogramm Management & Entrepreneurship: Management Studies“.
- c. In Satz 2 wird das Wort „fachspezifischen“ durch das groß geschriebene Wort „Fachspezifischen“ ersetzt. Außerdem werden in Absatz 3 folgende neue Sätze drei und vier eingefügt: „Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für das gesamte Studienprogramm einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile werden gemäß § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.“
 - c. In Absatz 4 wird der Satz 5 „Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Credit Points in den pflichtmäßig zu erbringenden Modulen gemäß den fachspezifischen Anlagen 5 – 8 des jeweiligen Majors, in den die Einschreibung erfolgt ist, erworben worden sind.“ gestrichen.
 3. In § 5 „Teilzeitstudium“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Absatz 2 „Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masters beträgt acht Semester.“ wird ersetzt durch: „Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 4 Abs.1.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Studienjahr“ sowie die Worte „in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP)“ durch die Worte „30 Credit Points (CP)“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Studienjahr“ ersetzt.
 - cc. In Satz 3 werden die Worte „sowie der Erwerb der 25 Credit Points im Rahmen der Bearbeitung der Master-Arbeit gem. §22, die sich im Teilzeitstudium über zwei Semester erstreckt, jedoch im letzten Semester gesamt bewertet wird“ gestrichen.
 - c. Es wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den Fachspezifischen Anlagen zu regeln.“
 4. In § 7 Absatz 3 wird hinter dem Satz „Jedes Modul wird mind. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.“ hinzugefügt.
 5. In § 12 „Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Absatz 1 wird der Doppelpunkt hinter Satz 1 durch einen Punkt ersetzt und der folgende neue Satz 2 eingefügt: „Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“
 - b. In der Tabelle unterhalb von Absatz 1 wird die gesamte erste Spalte mit dem Titel „Grade“ gestrichen.
 - c. Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen und der alte Absatz 5 als neuer Absatz 2 angeschlossen.



- d. Der alte Absatz 6 wird zum neuen Absatz 3. Im neuen Absatz 3 werden das Komma sowie die Worte „die Master-Arbeit wird durch zwei Prüfende“ gestrichen.
- e. Die alten Absätze 7,8 und 9 werden zu den neuen Absätzen 4,5 und 6.
6. In § 14 „Nachteilsausgleich“ Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Großeltern“ ein weiterer Aufzählungspunkt „Geschwister,“ eingefügt.
7. In § 18 „Prüfungsausschüsse“ wird in Absatz 7 der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getrofen werden.“
8. § 20 „Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen“ ändert sich wie folgt:
- In Absatz 1 werden die Worte „Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten“ ersetzt. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.“
 - Absatz 2 wird gestrichen und der alte Absatz 3 als neuer Absatz 2 angefügt.
 - Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.“
 - Es wird ein neuer Absatz 3 wie folgt eingefügt:
„Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.“
 - Der sich anschließende Absatz 4 ändert sich wie folgt:
 - Es wird ein neuer Satz 1 wie folgt eingefügt:
„Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg.“
 - In Satz 2 werden die Worte „die Feststellung der Gleichwertigkeit“ durch die Worte „die Feststellung wesentlicher Unterschiede“ ersetzt.
 - Es wird ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:
- „Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein.“
- d. In Satz 4 werden die Worte „entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit.“ durch die Worte „entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind.“ ersetzt.
- ee. In Satz 5 wird die Bezeichnung „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ durch die Bezeichnung „ZAB der Kultusministerkonferenz“ ersetzt.
- f. Es wird der neue Absatz 5 wie folgt eingefügt:
„Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.“
- g. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
- h. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und ändert sich wie folgt:
 - Hinter den Worten „Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen“ wird ein Punkt eingefügt und ein neuer Satz begonnen. Vor den Worten „und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.“ wird als Satzanfang die Formulierung „Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet“ eingefügt.
 - Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt.“
 - Satz 5 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:
„In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen.“
 - Ein neuer Absatz 8 wird wie folgt eingefügt:
„Studien- und Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.“
- j. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „Anrechnung“ die Worte „gem. Abs. 2 und 3“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden vor dem Wort „Bescheid“ die Worte „mit einer Begründung versehenen“ eingefügt.
9. In § 21 „Art und Umfang der Prüfungen“ wird in Satz 1 die Angabe „gem. §4 Abs. 3“ gestrichen.
10. § 22 „Master- Arbeit“ wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „von 25 Credit Points“ gestrichen.
 - Der alte Absatz 12 wird gestrichen und ein neuer Absatz 12 wie folgt eingefügt:
„Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit festgelegt werden, die es in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Rahmenprü-



fungsordnung zu regeln gilt. Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule der/des Erstprüfenden. Dies gilt auch für Abs. 5.“

11. In § 23 „Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung“ werden in Absatz 1 die Worte „gem. § 4 Abs. 3“ und der Nebensatz „, und mindestens 120 Credit Points erworben wurden“ gestrichen.

12. § 25 „Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records“, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach dem Wort „abgefasst“ ein Komma sowie die Worte „im Falle rein englischsprachiger Major ausschließlich in englischer Sprache“ eingefügt.
- b. In Satz 2 wird nach dem Wort „und“ ein Schrägstrich sowie das Wort „oder“ ergänzt.
- c. In Satz 4 werden nach dem Wort „Lüneburg“ die Worte „und ggf. einer Vertreterin oder einem Vertreter oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern einer oder mehrerer Partnerhochschul/-en im Falle gemeinsamer Studienprogramme“ eingefügt.

13. Die Übersicht der Anlagen wird wie folgt geändert:

- a. Unter Gliederungspunkt 5.3. „Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media“ werden zwei Untergliederungspunkte wie folgt eingeführt:

„5.3a Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben.“

„5.3b Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen.“

- b. Danach wird ein neuer Gliederungspunkt 5.4. mit dem Titel „Major International Economic Law“ ergänzt.

- c. Bei Gliederungspunkt 7.1. werden nach den Worten „Major Educational Sciences“ das Komma sowie die Worte „Forschungsperspektive, Minor Bildungsprozesse in Organisationen, Minor Sozialpädagogik“ gestrichen. Darunter werden zwei neue Untergliederungspunkte wie folgt eingefügt:

„7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor ‚Bildungsprozesse in Organisationen‘ und ‚Sozialpädagogik‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben.“

„7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen.“

ABSCHNITT II

Die vorstehenden Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2014/2015 nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



4.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009, der zweiten Änderung vom 21.10.2009, der dritten Änderung vom 21.04.2010, der vierten Änderung vom 19.10.2011 und der fünften Änderung vom XXX.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17. September 2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtung der ersten Änderung vom 18.02.2009 (Leuphana Gazette Nr. 06/09 vom 25.03.2009), der zweiten Änderung vom 21.10.2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09 vom 25.11.2009), der dritten Änderung vom 21.04.2010 (Leuphana Gazette Nr. 07/10 vom 08.06.2010), der vierten Änderung vom 19.10.2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22.12.2011) und der fünften Änderung vom XX.XX.2014 (Leuphana Gazette Nr. XX/XX vom XX.XX.2014) bekannt.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Modularisierung und Lehrveranstaltungarten
- § 7 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 13 Wiederholung und Nichtbestehen von Master-Prüfungsleistungen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Widerspruchsverfahren
- § 18 Prüfungsausschüsse
- § 19 Prüfende und Beisitzende
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Zweiter Teil

Prüfung zum Master

- § 21 Art und Umfang der Prüfungen
- § 22 Master-Arbeit
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzleistungen

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

- § 25 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 26 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der Studien begleitenden Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg **mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.** ²Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Studienbestandteile durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden. ³Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt. ⁴Mit der Bezeichnung "Major" ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelementen **im Sinne von § 4 Abs. 3 gemäß Fachspezifischer Anlage** gemeint. ⁵Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. ⁶Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Major werden in den fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Innerhalb des Master-Studiums werden den Studierenden in ihrem jeweiligen Major die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse und Methoden so vermittelt, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

§ 3

Akademische Grade

¹Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der Titel M.A., M.Sc. oder LLM vergeben. ²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt **mindestens zwei und maximal vier Semester.**
 - (2) Das Master-Studium gliedert sich in drei Masterprogramme, von denen eines zu wählen ist:
 1. Masterprogramm Arts & Sciences
 2. Masterprogramm Management & Entrepreneurship
 3. Masterprogramm Education.
 - (3) Das Master-Studium innerhalb der drei Programme gliedert sich wie folgt:
 1. Major (**im Masterprogramm Education umfasst dieser zusätzlich einen Minor nach Wahl**) inklusive Masterforum
 2. Masterforum- und Forschungsperspektiven- bzw. Lehrforschungsprojekt (auf den jeweiligen Major bezogen) sowie im Masterprogramm Management & Entrepreneurship **zusätzlich Studienelemente der Management Studies**
 3. Komplementärstudium.
- ²Näheres regeln die **F**achspezifischen Anlagen 5-8 dieser Ordnung. ³Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für das gesamte Studienprogramm einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ⁴Die



an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile werden gemäß § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.

(4) ¹In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. ³Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; in begründeten Fällen kann das Modul auch einen zwei- bis dreifachen Arbeitsaufwand umfassen. ⁴Für Praktika und Master-Arbeit werden die Credit Points entsprechend der Arbeitszeit ausgewiesen.

Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn 120 Credit Points in den pflichtmäßig zu erbringenden Modulen gemäß den fachspezifischen Anlagen 5 – 8 des jeweiligen Majors, in den die Einschreibung erfolgt ist, erworben worden sind.

(5) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Masterforen, Projekten, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Hausarbeiten etc.).

§ 5

Teilzeitstudium

(1) Die Major der Leuphana Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums der Masterprogramme in der Leuphana Graduate School“, auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des **Masters beträgt acht Semester**. **Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 4 Abs. 1.**

(3) ¹Pro **Semester-Studiengang** sollen im Teilzeitstudium **in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP)**-**30 Credit Points (CP)** erworben werden. ²Der Erwerb von mehr Credit Points pro **Semester-Studiengang** ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. ³Ausnahmen bilden die in § 13 Abs. 2 genannten Wiederholungsprüfungen **sowie der Erwerb der 25 Credit Points im Rahmen der Bearbeitung der Master-Arbeit gem. § 22, die sich im Teilzeitstudium über zwei Semester erstreckt, jedoch im letzten Semester gemeinsam bewertet wird.**

(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 9).

(5) Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den fachspezifischen Anlagen zu regeln.

§6

Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbareren Einheiten.

(2) ¹Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ²Ein Modul kann sich aus folgenden verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen:

- Vorlesungen (V) dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- Übungen (Ü) sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

- Integrierte Veranstaltungen (IntV) verbinden Lehr- und Lernformen von Vorlesung und Übung zu einer kombinierten Form. Vorlesungs- und Übungsanteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.

- Seminare (S) dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.

- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

- Praktika (Pra) dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert werden. ²Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.

- Masterforen (MF) sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.

- Symposien (Sy) bezeichnen Veranstaltungen, die dem akademischen-fachlichen Diskurs sowohl in Theorie-Theorie- als auch in Theorie-Praxis-Bezügen dienen. In Symposien werden Forschungsfragen der Disziplin und / oder Handlungsprobleme des professionell-institutionellen Handlungs- und Strukturfeldes sowie, darauf bezogen, methodologische Ansätze und Probleme, theoretische Diskurse, relevante Forschungsergebnisse sowie best-practice-Erfahrungen in freier Rede und Gegenrede wechselseitig erarbeitet. Die Studierenden stehen gemeinsam mit den Lehrenden in der Verantwortung für die Gestaltung und das Gelingen der Veranstaltung. Zur Basis der Diskussion entwickeln sie eigenverantwortlich z.B. Vorträge, sammeln systematisch relevante Materialien, die sie aufbereitet zur Verfügung stellen, übernehmen Moderationsverantwortung in den Lehr-Disputen, etc. Sie tragen so tatsächliche Verantwortung für die Erarbeitung des Themas. Sie bekommen gleichberechtigt von Lehrenden und Studierenden Rückmeldungen über die Qualität ihrer Beiträge. Die intensive Diskussion der Lerninhalte wird so nachhaltig mit der Diskussion des Vermittlungsaspekts verknüpft. Wesentliches Lernziel ist die Kompetenz zum freien akademischen Diskurs.

- Laborübungen (La) dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet.

- Exkursionen (Exk) veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.

- In Freilandübungen (Fr) führen die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und Könnens durch. Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.

- Computerpraktika (Com) führen in Softwaresysteme ein, die für die Durchführung des Themas von Bedeutung sind (Modellierungswerzeuge,



Simulationswerkzeuge, Geographische Informationssysteme, Multimediaanwendungen usw.).

- Im Rahmen von Planspielen (PI) arbeiten sich die Studierenden in bestimmte Aspekte des Themas ein und versetzen sich in die Rolle von Praxisakteuren, die mit bestimmten Herausforderungen konfrontiert sind und Interessen verfolgen. Orte für Planspiele können sein Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, Beratungsunternehmen, Bildungseinrichtungen usw. Das Planspiel kann computergestützt durchgeführt werden.

³Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

(3) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultäten bzw. für das Komplementärstudium nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums, auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7.

§ 7

Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan veröffentlicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters einen Plan, der das vom zuständigen Gremium der entsprechenden Organisationseinheit verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot benennt. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich den Plan an das zuständige Prüfungsamt.

(2) ¹Die von der/dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Major, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul und nicht einzelne Lehrveranstaltungen in andere Masterprogramme übernommen werden kann.

(3) Jedes Modul wird mind. im zweisemestrigen Zyklus angeboten, die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen innerhalb eines Moduls. ²Im Komplementärstudium sowie im Masterforum sind auch unbewertete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich, näheres regeln die Anlagen 5-8. ³Eine Modulabschlussnote kann aus den Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildet werden. ⁴Die Anzahl der Prüfungsleistungen darf nicht mehr als zwei pro Modul betragen.

(2) Prüfungsleistungen sind die Master-Arbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Kolloquium (Abs. 7)
6. Portfolioprüfung (Abs. 8)
7. Experimentelle Arbeit (Abs. 9)
8. Abstract (Abs. 10)
9. Entwurf (Abs. 11)
10. Praxisbericht (Abs. 12)
11. Projektarbeit (Abs. 13)
12. Laborleistung (Abs. 14)
13. Präsentation (Abs. 15)
14. Lerntagebuch (Abs. 16)
15. Assignment (Abs. 17)
16. Essay (Abs. 18)
17. Praktische Leistung (Abs. 19)
- 18 Übungsteilnahme (Abs. 20)

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. ³Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern ausgearbeitet. ⁴Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet nach Maßgabe des Modulverantwortlichen vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ⁴Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁵Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁶Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(5) ¹Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, in der Regel schriftlich ausgearbeitete Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion; die schriftliche Ausarbeitung. ²Abs. 21 gilt entsprechend.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Abs. 21 gilt entsprechend.

(7) ¹Ein Kolloquium ist eine Form der mündlichen Prüfung. ²Ein Kolloquium kann auch gem. Abs. 4 als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Master-Arbeit stattfinden. ³In einem Kolloquium soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie ein umfassendes Themenfeld eines Moduls durchdrungen hat und fächerübergreifend und/oder problembezogen Fragenstellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung auf der Basis wissenschaftlicher, theoretischer, praxisbezogener und/oder empirischer Kenntnisse in Rede und Gegenrede diskursiv bearbeiten kann, § 22 Abs. 9 gilt entsprechend. ⁴Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen 5-8.

(8) ¹Die Portfolioprüfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens und Könnens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau. ²Dies wird zusammen in einer mündlichen Prüfung (15 – 30 Minuten) reflektiert. ³Die Portfolioprüfung darf gem. § 8 Abs. 1 nur aus max. 2 Prüfungsleistungen bestehen. ³Teilprüfungsleistungen sind nicht möglich.

(9) ¹In einer experimentellen Arbeit sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. ²Eine experimentelle Arbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium
- den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung
- die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung
- die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse.

(10) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.



(11) ¹In einem Entwurf sollen planerische/gestalterische Tätigkeiten durchgeführt und dokumentiert werden. ²Ein Entwurf umfasst i. d. R.:

a) Erläuterungsbericht

- die Beschreibung des Entwurfsauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Beschreibung der planerischen/konstruktiven Rand- und Rahmenbedingungen und ihrer Wirkungen auf die Aufgabenstellung,
 - die Beschreibung und Diskussion der Vorgehensweise bzw. ³möglicher Alternativen, die Beschreibung und Diskussion der Ergebnisse.
- b) ggf. erforderliche rechnerische Nachweise (z.B. für die Bemessung)
- c) ggf. erforderliche zeichnerische Darstellungen.

(12) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können.

²Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(13) ¹Eine Projektarbeit umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabnahme.

²Beinhaltet das Projekt die Erstellung eines IT-Programms, so umfasst die Arbeit zusätzlich:

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation.

(14) ¹In einer Laborleistung werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. ²Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.

(15) ¹In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. ²Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(16) ¹Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Lehrveranstaltung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. ²Die Studierenden legen ihre Gedanken dazu schriftlich (z.B. auf einer Lernplattform) dar. ³Dabei setzt die Erstellung eines Lerntagebuchs die unmittelbare und aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

(17) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance, etc.) innerhalb von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzveranstaltungen, Seminaren, Lernplattformen (z.B. Moodle) etc.

(18) ¹Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. ²Es basiert auf der Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(19) ¹Praktische Leistung: Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des je-

weils vermittelten Praxisbereichs. ²Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. ³Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(20) ¹Übungsteilnahme: Die Studierenden lösen Übungsaufgaben bzw. Programmieraufgaben, deren Anzahl und Umfang zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgelegt werden. ²Die erfolgreiche Lösung wird von der Lehrperson, die die Veranstaltung durchführt, bewertet.

(21) ¹In allen schriftlichen Ausarbeitungen gem. Abs. 2 Nr. 3 ff. müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴Sie muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(22) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewertet lassen.

(23) Weitere Arten von Prüfungsleistungen und Spezifizierungen zu den hier genannten Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen 5-8 geregelt werden.

§ 9

Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen und zur Masterarbeit

(1) ¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich online an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien begleitenden Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. ²Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(2) ¹Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin online über das Hochschulinformationssystem bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werkstage liegen, möglich. ²Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 7 Abs. 3 erneut angeboten wird. ³Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit in der Lehrveranstaltung beim Prüfenden an.

(3) Zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Major kann nur zugelassen werden, wer

1. als Studierende/Studierender in einem Major der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine



- Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
 4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(4) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. ²Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. ³Die Erteilung eines Themas regelt § 22 Abs. 4.

§ 10

Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) ¹Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind die Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. ²Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Prüfungsanforderungen.

(2) ¹Die in einem Modul festgelegten Prüfungsleistungen sind Studien begleitend zu erbringen. ²Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, bei berufs-praktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es bestanden ist; § 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen und für die Masterarbeit

(1) ¹Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweise-mestrischen Zyklus angeboten. ²Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 8 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(2) ¹Der Abgabetermin bei Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 8 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7 bekannt gegeben. ²Er darf bei Wiederholung und aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. ³Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. ⁴Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 9.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte folgender Tabelle zu verwenden: ²Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet

G	2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.

(3) Besteht ein Modul gem. § 8 Abs. 1 aufgrund didaktisch begründeter verschiedener Lehr- und Lernformen aus mehr als einer Prüfungsleistung, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Die Gesamtnote des Master-Studiums ist, in Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS), im Diploma-Supplement zusätzlich im Verhältnis zur Notenverteilung zweier vorangegangener Abschlussjahrgänge des gleichen Studienprogramms darzustellen. Hierbei ist die Größe der Vergleichskohorte anzugeben.

(25) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens 1 Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(36) ¹Mündliche Prüfungen werden gem. § 8 Abs. 4, **die Master-Arbeit wird durch zwei Prüfende** bewertet. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewerten. ³Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ⁴Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(47) Berufspraktische Module (insbesondere Praktika) können nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen benotet werden und gehen dann in die Berechnung der Endnote mit ein.

(54) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 5 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(69) ¹Die Gesamtnote für den Master Abschluss errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Master-Arbeit. ²Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 13

Wiederholung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Ist sie dann nicht bestanden, gilt auch das Modul als endgültig nicht bestanden und gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 ist die Master-Prüfung damit endgültig nicht bestanden. ³Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 14

Nachteilsausgleich

Grade	Einzel-Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
		Gesamtnote	Deutsch	Englisch
A	1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good



(1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, **Geschwister**, Ehe- und Lebenspartner. ³§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9 Abs. 2 Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/ des Moduls die Teilnahme abbrechen oder die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 nicht erbringen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung bestätigt, innerhalb von fünf Werktagen beim Prüfungsausschuss oder dem von ihm beauftragten Prüfungsamt erforderlich. ²Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

(3) ¹Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Masterstudium in dem eingeschriebenen Masterprogramm gem. § 4 als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vor-

sätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(7) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 25 Abs. 3 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch in einer nichtöffentlichen Sitzung.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. ³Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) ¹Für jeden Major bildet die jeweilige Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Für fachlich zusammenhängende Major kann ein übergreifender Prüfungsausschuss gebildet werden. ³Bei fakultätsübergreifenden Major wird ein Prüfungsausschuss aus den jeweils beteiligten Fakultäten gebildet. ⁴Die Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen in dem Major der dieser Fakultät zugeordnet ist sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird vom Senat gewählt und ist zuständig für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen, die keinem Major zuzuordnen sind.

(4) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nur beratende Stimme.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. ²In Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen.

(12) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Prüfungsamt hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugt Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen-Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, in deren Rahmen Vereinbarungen zwischen der Leuphana Universität Lüneburg, den Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(23) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 und 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen Modulen im Wesentlichen entsprechen, für die die Anrechnung beantragt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.



(3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen-ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) ¹Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftssakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.

(9) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Zweiter Teil Prüfung zum Master

§ 21

Art und Umfang der Prüfungen

¹Die Master-Prüfung besteht entsprechend der Studienstruktur gem. § 4 Abs. 3 aus den Prüfungen im gewählten Major. ²Die Module sind in den fachspezifischen Anlagen 5 - 8 festgelegt.

§ 22

Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in den fachspezifischen Anlagen 5-7 vorgegebenen Bearbeitungsumfang von 25 Credit Points entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) ¹Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in § 19 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) ¹Das Thema der Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfenden oder die Erstprüfende festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. ⁶In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb des angegebenen Workloads liegt.

(6) Die Master-Arbeit ist zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

(7) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(8) ¹In der Master-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴In der Master-Arbeit ist folgende Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.



(9) ¹Die Master-Arbeit kann gem. § 8 Abs. 7 durch ein Kolloquium ergänzt werden. ²Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Master-Arbeit von beiden Prüfern mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. ³Sofern die fachspezifische Anlage ein Kolloquium verlangt, erläutert der/die zu Prüfende seine/ihre Masterarbeit in diesem Kolloquium. ⁴Das Ergebnis des Kolloquiums ist dann in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. ⁵Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Absatz 2 zutrifft) durchgeführt. ⁶Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. ⁷Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer je Prüfling angemessen zu reduzieren. ⁸Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

(10) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ³Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ⁴In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls am Kolloquium gem. Abs. 9 teil und bewertet dieses gleichberechtigt. ⁵Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(11) Von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wird für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium aufgrund der von ihr oder ihm gemäß § 12 gebildeten Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Gesamtnote gebildet.

H2) *Bestandteil der Masterprüfung ist ein Master-Forum – In dem Masterforum stellen die Studierenden dar, dass sie in der Lage sind, ein selbst gewähltes Thema auf der Basis eigener Literaturrecherche / eigener wissenschaftlicher, theoretischer oder experimenteller Arbeit umfänglich und selbstständig auf akademischem Niveau zu bearbeiten und in einem akademischen Diskurs zu vertreten. Das Master-Forum wird nach den Vorgaben des jeweiligen Majors ausgestaltet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.*

(12) *Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit festgelegt werden, die es in der entsprechenden fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ²Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule der/des Erstprüfenden. Dies gilt auch für Abs. 5.*

§ 23

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle Module mit allen ihren Elementen im gewählten Major gem. § 4 Abs. 3 und die in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen erfüllt sind ¹und mindestens 120 Credit Points erworben wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. nicht die in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen zu allen Elementen im gewählten Major erfüllt sind,
2. eine Modul- oder Teilprüfung nach den fachspezifischen Anlagen 5 bis 8 in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde oder
3. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24

Zusatzausleistungen

(1) ¹Über die pflichtmäßig im jeweiligen Major gem. §§ 1 und 4 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können i.d.R. 20 Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Masterprogramme der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität im Rahmen

des Master-Studiums erworben werden. ²Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzausleistung angerechnet werden soll. ³Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. ⁴Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Major eingeschrieben sind.

(2) ¹Die Zusatzausleistungen sind beliebig oft wiederholbar. ²Sie werden mit der Note im Zeugnis ausgewiesen, die Note wird jedoch nicht in die Masterabschlussnote gem. §§ 12 und 22 Abs. 11 eingerechnet."

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 25

Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Module sowie der Zusatzausleistungen. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. ²*im Falle rein englischsprachiger Major ausschließlich in englischer Sprache.* ³Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und ^{oder} englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ⁴Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. ⁵Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Leuphana Universität Lüneburg ^{und ggf. einer Vertreterin oder einem Vertreter oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern einer oder mehrerer Partnerhochschul- en im Falle gemeinsamer Studienprogramme} unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“, sofern dies nicht von den Studierenden direkt aus der Datenbank, in der die Ergebnisse eingegeben werden, gezogen werden kann (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2014/2015 nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die fachspezifischen Anlagen 1 - 4 und 8 - 11 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. Die fachspezifischen Anlagen 5 bis 7 für die einzelnen Major werden von den Fakultäten erlassen.

Anlagen

Anlage 1	Zeugnis über die Master-Prüfung
Anlage 2	Urkunde über die Master-Prüfung
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Arts & Sciences 5.1. Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science 5.2. Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics 5.3. Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media <u>5.3a Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben</u> <u>5.3b Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen</u> <u>5.4. Major International Economic Law</u>
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Management & Entrepreneurship 6.1. Grundstruktur und übergreifende Elemente 6.2. Major Management & Banking/Financial Services 6.3. Major Management & Business Development 6.4. Major Management & Controlling/Information Systems 6.5. Major Management & Engineering 6.6. Major Management & Human Resources 6.7. Major Management & Information 6.8. Major Management & Marketing 6.9. Major Management & Tax/Auditing 6.10. Minor Automatisierungstechnik 6.11. Minor Business Economics 6.12. Minor Informatik 6.13. Minor Law 6.14. Minor Produktionstechnik 6.15. Minor Psychologie 6.16. Management Studies (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.17. Major Management & Business Development (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.18. Major Management & Controlling/Information Systems (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.19. Major Management & Engineering (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.20. Major Management & Financial Institutions (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.21. Major Management & Human Resources (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.22. Major Management & Marketing (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>)
Anlage 7	Fachspezifische Anlage für das Masterprogramm Education 7.1. Major Educational Sciences, <u>Forschungsperspektive, Minor Bildungsprozesse in Organisationen, Minor Sozialpädagogik</u> <u>7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor „Bildungsprozesse in Organisationen“ und „Sozialpädagogik“ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben</u> <u>7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor „Sozialpädagogik“, „Kulturell-ästhetische Bildung“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen.</u>
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Bescheinigung über Teilzeitstudium
Anlage 10	ECTS Grading Table
Anlage 11	Umrechnungstabelle



ECTS Grading Table

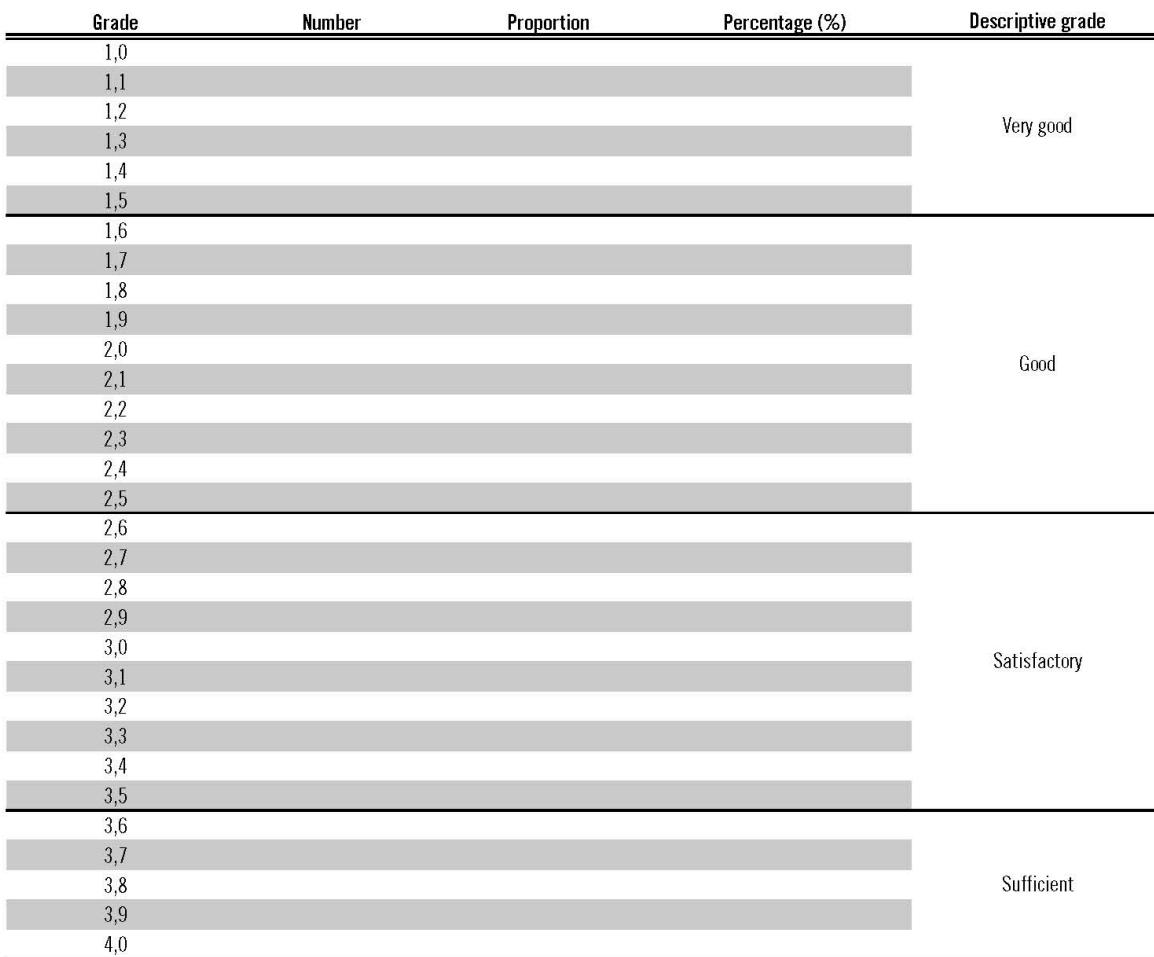
Study program:

For students graduating in the:

Degree:

Reference period:

Major:



This ECTS Grading Table, which is based upon the specifications of the European Credit Transfer System (ECTS), makes it possible to classify graduates who obtained a degree in the above study program and subject in the xx semester xx. The table presents the final grades of the graduates who obtained their degree in the indicated reference period and whose final grade was known to the Student Service at Leuphana University of Lüneburg at the time the comparative cohort was determined on x.x.20xx.

ECTS grades: top 10% ECTS grade A, next 25% ECTS grade B, next 30% ECTS grade C, next 25% ECTS grade D and lowest 10% ECTS grade E.

Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme mit Partnerhochschulen im Ausland

Anlage 11 zur Master-RPO

Stand: 04.02.2014

Leuphana Universität Lüneburg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0	
Australien: U Queensland	7 (HD)			6 (D)			5 (Cr)			4 (P)	3-1 (F)	Umrechnung nach MBF
Belgien: ICHEC Brüssel, U Liège	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10	kein lineares Notensystem
Brasilien: U Sao Paulo, UF do Ceara	10,0-9,8	9,7-9,0	8,9-8,6	8,5-8,1	8,0-7,5	7,4-7,0	6,9-6,5	6,4-6,0	5,9-5,5	5,4-5,0	<5	kein lineares Notensystem
Chile: ARCIS	7,0-6,9	6,8-6,5	6,4-6,2	6,1-5,9	5,8-5,5	5,4-5,2	5,1-4,9	4,8-4,6	4,4-4,2	4,1-4,0	3,9-1,0	Umrechnung nach MBF
China: Shanghai Normal U, Tongji U	100-90			89-80			79-70			69-60	59-0	kein lineares Notensystem
China: Hongkong Baptist University	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-		D	F	Letter grades
Ecuador: U Técnica del Norte	10			9			8			7	<6	Umrechnung nach MBF
Estland: U Tartu	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Finnland: U Rovaniemi, Lahti UoAS	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Frankreich: alle Partnerhochschulen	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10	kein lineares Notensystem
Irland: U Limerick	A1	A2	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2	F	Letter grades
Island: Bifröst U	10	9,5	9	8,5	8/7,5	7	6,5	6	5,5	5	4,5-0	Umrechnung nach MBF
Italien: alle Partnerhochschulen	30	29/28	27	26	25/24	23	22	21/20	19	18	<18	Umrechnung nach MBF
Lettland / Litauen: U Latvia, Vilnius U, EHU	10	9		8	7		6	5		4	<4	Umrechnung nach MBF
Mexiko: U Autonomous Metropolitana	10 (MB)		9		8 (B)			7		6 (S)	5	Umrechnung nach MBF
Osterreich: BOKU Wien, Alpen-Adria U, PH Linz	1			2			3			4	5	Umrechnung nach MBF
Peru: PUCP, U San Martin de Porres	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10-0	Umrechnung nach MBF
Polen: alle Partnerhochschulen	5		4,5		4			3,5		3	2	Umrechnung nach MBF
Schweden	A	B		C			D			E	F	Noten VG/G werden mit bestanden übernommen
Schweiz: Universität Luzern	6		5,5		5			4,5		4	3,5-1	Umrechnung nach MBF
Schweiz: Zürcher Hochschule der Künste	A (6)		B(6-5)				C (5-4)			D (4)	F (3/2/1)	Letter grades
Russland: Bauman TU, U Perm	5				4					3	2	Umrechnung nach MBF
Slowenien: U Ljubljana	10		9		8			7		6	5	Umrechnung nach MBF
Spanien: alle Partnerhochschulen	10	9,5	9	8,5	8,0/7,5	7,0	6,5	6	5,5	5,0	<5	Umrechnung nach MBF
Südafrika: U of Witwatersrand	80%>	79-75%	74-70%	69-67%	66-65%	64-62%	61-60%	59-57%	56-53%	52-50%	<50%	kein lineares Notensystem
Südkorea: Dongduk U; SKKU	A+	A	B+	B		C+	C		D+	D	F	Letter grades
	A+	A0	A-	B+	B0	B-	C+	C0	C-	D	F	Letter grades
Türkei: Akdeniz University	AA	BA		BB			CB			CC	DD-EE	Letter grades
Türkei: Marmara U / METU Bachelor	AA	BA		BB		CB	CC		DC	DD	FD/FF	Letter grades
Türkei: Marmara U / METU Master	AA	BA		BB		CB	CC				DC-FF	Letter grades
UK: alle Partnerhochschulen	85%>	84-70%	69-67%	66-64%	63-60%	59-57%	56-54%	53-50%	49-44%	43-40%	<40%	kein lineares Notensystem
Ungarn: U Debrecen, U Sopron, U Szeged	5			4			3			2	1	Umrechnung nach MBF
USA: EIU + U Idaho	A			B			C			D	F	Letter grades
USA: alle anderen Partnerhochschulen	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F	Letter grades
Zypern: U of Nicosia	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F	Letter grades

X.

Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am **XX.XX.2014** gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG folgende Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17. September 2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008) beschlossen. Das Präsidium hat die Rahmenprüfungsordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am **XX.XX.2014** genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 23 Zusatzleistungen
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. ²Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg **zu absolvierenden** Studienbestandteile durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule **zu absolvierenden** Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden. ³Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt. ⁴Mit der Bezeichnung "Major" ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelementen gemäß Fachspezifischer Anlage gemeint. ⁵Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO unberührt. ⁶Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Major werden in den Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Innerhalb des Masterstudiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern anzuwen-

den, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen .

§ 3

Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

(1) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbarer Einheiten. ²Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ³Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁴Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen.

(2) ¹Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.

(3) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; ein Modul kann auch einen zwei- oder dreifachen Arbeitsaufwand umfassen.

(4) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt mindestens zwei und maximal vier Semester.

(5) Das Master-Studium gliedert sich in drei Masterprogramme, von denen eine zu wählen ist:

- 4. Masterprogramm Arts & Sciences
- 5. Masterprogramm Management & Entrepreneurship
- 6. Masterprogramm Education.

(6) ¹Das Master-Studium innerhalb der drei Programme gliedert sich wie folgt:

- 1. Major inklusive Masterforum
- 2. im Masterprogramm Management & Entrepreneurship: Management Studies
- 3. Komplementärstudium.

²Näheres zum Aufbau des Studiums regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Ordnung. ³Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für das gesamte Studienprogramm einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ⁴Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile werden gemäß § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.

(7) ¹In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand.

(8) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss.

²Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Prüfungsleistungen etc.).

§ 4

Teilzeitstudium

(1) Die Major der Leuphana Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums der Masterprogramme in der Leuphana Graduate School“ auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 3 Abs. 4.

(3) ¹Pro Studienjahr sollen im Teilzeitstudium 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Der Erwerb von mehr Credit Points pro Studienjahr ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. ³Ausnahmen bilden die in § 13 Abs. 2 genannten Wiederholungsprüfungen.



(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 9).

(5) Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den Fachspezifischen Anlagen zu regeln.

§ 5

Akademische Grade

¹Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der Titel M.A., M.Sc. oder LL.M. vergeben. ²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

§ 6

Lehrveranstaltungsformen

(1) ¹Das Studium setzt die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ²Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer/eines Lehrenden oder der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. ³Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ⁴Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsbuches nach § 9 bekannt gegeben.

(2) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V) systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
- Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden.
- Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert
- Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- Kolloquien (Koll) dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.

(3) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ²Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Im Komplementärstudium sowie im Masterforum (Kolloquium) sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich, näheres regeln die Anlagen 5-8.

(2) Prüfungsleistungen sind die Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5)
4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
5. praktische Leistung (Abs. 7)

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann.

³Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. ⁴Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll.

(5) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann.

(6) ¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen oder schriftlichen Prüfungselementen. ³Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁴Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁵Ein Rücktritt nach § 16 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht).

(8) ¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴Die schriftliche Arbeit muss die eigenständig unterschriebene Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(9) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 8 Satz 1 sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasserinnen und Verfasser berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatsserken-



nungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten.³ Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

(10) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewertet lassen.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Mit der Master-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in den Fachspezifischen Anlagen 5-7 vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) ¹Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ⁴Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) ¹Das Thema der Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. ⁶In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität (ebenso Priv.-Doz. oder Apl. Prof.) sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(6) Die Master-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) ¹Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ²Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ³In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls an der mündlichen Prüfung gem. Abs. 8 teil und bewertet diese gleichberechtigt. ⁴Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(8) ¹Die Master-Arbeit kann gem. § 7 Abs. 4 durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. ²Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Master-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. 2 von zwei Prüfenden mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. ³Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Abs. 2 zutrifft) durchgeführt. ⁴Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

(9) ¹Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit festgelegt werden, die es in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ²Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule der/des Erstprüfenden. ³Dies gilt auch für Abs. 5.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Für jeden Major wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben.

(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Komplementärstudium.

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:

- Angebotene Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen.
- Zu sämtlichen Prüfungsleistungen sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
- Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- Bei Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
- Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sind die Abgabetermine zu benennen.
- Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.

(4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten, die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1 zu wahren.

§ 11 Termine und Fristen

(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.

(2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen



beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai.

(3) Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werkstage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Zu Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudium ist nur zuzulassen, wer

5. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
6. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 angemeldet hat,
7. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
8. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Major nach § 13 verloren hat,
9. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major an einer Hochschule verloren hat,
10. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags zu stellen. ²Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. ³Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. ³Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁴Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁵Die Fristen gemäß § 11 gelten entsprechend.

(3) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 nicht bestanden, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) In besonderen Ausnahmefällen können die Fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 23 wiederholt werden können.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 1 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel- Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,3			
1,7	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,0			
2,3			
2,7	2,6 – 3,5		
3,0		Befriedigend	Satisfactory
3,3			
3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde.

(3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) ¹Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewerten. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.

(5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) ¹Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Master-Arbeit. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15

Nachteilsausgleich

(1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder physischer oder psychischer Einschränkungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner_innen. ³§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.



(3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 5 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn sie oder er nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt der Prüfling im Falle einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.

(4) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Masterstudium in dem eingeschriebenen Masterprogramm als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(8) ¹Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsvorordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides oder nach der Bekanntgabe online über das Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch. ²Bei majorübergreifenden Studienelementen (Komplementärstudium) entscheidet auf Antrag über den Widerspruch der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, in der der Modul-Verantwortliche des jeweiligen Moduls angesiedelt ist.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. ³Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Prüfungsausschüsse



(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) ¹Jede Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. ²Für fachlich zusammenhängende Major kann ein übergreifender Prüfungsausschuss gebildet werden. ³Bei fakultätsübergreifenden Major wird ein Prüfungsausschuss aus den jeweils beteiligten Fakultäten gebildet. ⁴Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird vom Senat gewählt und ist zuständig für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen, die keinem Major zuzuordnen sind.

(4) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professor_innengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter_innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professor_innengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeiter_innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professor_innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. ²Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen.

(12) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf



Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) ¹Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.

(9) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen sowie der Zusatzleistungen. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst, im Falle rein englischsprachiger Major ausschließlich in englischer Sprache. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und / oder englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leuphana Universität Lüneburg und ggf. einer Vertreterin oder einem Vertreter oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern einer oder mehrerer Partnerhochschul/-en im Falle gemeinsamer Studienprogramme unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt (Transcript of Records), welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. ²Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Majors.

(5) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript

of Records“(Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 23

Zusatzaufgaben

(1) ¹Über die pflichtmäßig im jeweiligen Major gem. §§ 1 und 3 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können i.d.R. 20 Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Masterprogramme der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität Lüneburg im Rahmen des Masterstudiums erworben werden. ²Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzaufgabe angerechnet werden soll. ³Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. ⁴Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Major eingeschrieben sind.

(2) ¹Die Zusatzaufgaben sind beliebig oft wiederholbar. ²Zusatzaufgaben, die gemäß Abs. 1 an der Leuphana Universität Lüneburg erbracht wurden, werden mit der Note im Zeugnis ausgewiesen, die Note wird jedoch nicht in die Masterabschlussnote gem. § 14 eingerechnet.

§ 24

Inkrafttreten

¹Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17. September 2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008), zuletzt geändert mit Beschluss vom XX.XX.2014 (Leuphana Gazette Nr. XX/14 vom XX.XX.2014) außer Kraft. Die Fachspezifischen Anlagen 1- 4, 8 -11 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. Die Fachspezifischen Anlagen 5 – 7 für die einzelnen Major werden von den Fakultäten erlassen.

Anlagen

Anlage 1	Zeugnis über die Master-Prüfung
Anlage 2	Urkunde über die Master-Prüfung
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Arts & Sciences 5.1. Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science 5.2. Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics 5.3. Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media 5.3a Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben 5.3b Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen 5.4. Major International Economic Law
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Management & Entrepreneurship 6.1. Grundstruktur und übergreifende Elemente 6.2. Major Management & Banking/Financial Services 6.3. Major Management & Business Development 6.4. Major Management & Controlling/Information Systems 6.5. Major Management & Engineering 6.6. Major Management & Human Resources 6.7. Major Management & Information 6.8. Major Management & Marketing 6.9. Major Management & Tax/Auditing 6.10. Minor Automatisierungstechnik 6.11. Minor Business Economics 6.12. Minor Informatik 6.13. Minor Law 6.14. Minor Produktionstechnik 6.15. Minor Psychologie 6.16. Management Studies (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.17. Major Management & Business Development (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.18. Major Management & Controlling/Information Systems (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.19. Major Management & Engineering (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.20. Major Management & Financial Institutions (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.21. Major Management & Human Resources (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.22. Major Management & Marketing (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>)
Anlage 7	Fachspezifische Anlage für das Masterprogramm Education 7.2. Major Educational Sciences 7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor „Bildungsprozesse in Organisationen“ und „Sozialpädagogik“ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben 7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor „Sozialpädagogik“, „Kulturell-ästhetische Bildung“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Bescheinigung über Teilzeitstudium
Anlage 10	ECTS Grading Table
Anlage 11	Umrechnungstabelle

X.
**Neufassung der Anlage 3
zur Rahmenprüfungsordnung
für die Masterprogramme der Graduate School**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 17. Juli 2013

Anlage 3 Transcript of Records

TRANSCRIPT OF RECORDS (Datenabschrift)

Matrikelnummer:
Name, Vorname:
geboren am:
Masterprogramm:
Abschluss:
Major:
ggf. Schwerpunkt / Vertiefung*:
ggf. Minor:

Seite 1 von

Veranstaltungsform	Credit Points	Note
Major ggf. mit Schwerpunkt / Vertiefung* [Titel Schwerpunkt / Vertiefung]	XX	
Titel Modul 1	XX	X,X
...		
ggf. Minor	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
...		
Forschungsperspektiven/Lehrforschungsprojekt/Projektband/Management Studies/ Kulturwissenschaftlicher Integrationsbereich*	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
ggf. Thema der Forschungsarbeit		
...		
Komplementärstudium	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
...		
Master-Arbeit ggf. Kolloquium*	XX	X,X
[Titel der Master-Arbeit]		
...		
Masterforum	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
...		
Bis einschließlich des abgeschlossenen Semesters erworbene Credit Points:	XX	
Bis einschließlich des abgeschlossenen Semesters errechneter Notendurchschnitt:		X,X
...		
Weitere Zusatzleistungen	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
...		

Unterschrift (Prüfungsamt)

Siegel der Leuphana Universität Lüneburg

*) Zutreffendes aufführen.



ECTS Grading Table

Study program:

For students graduating in the:

Degree:

Reference period:

Major:

Grade	Number	Proportion	Percentage (%)	Descriptive grade
1,0				
1,1				
1,2				
1,3				Very good
1,4				
1,5				
1,6				
1,7				
1,8				
1,9				
2,0				
2,1				Good
2,2				
2,3				
2,4				
2,5				
2,6				
2,7				
2,8				
2,9				
3,0				Satisfactory
3,1				
3,2				
3,3				
3,4				
3,5				
3,6				
3,7				
3,8				Sufficient
3,9				
4,0				

This ECTS Grading Table, which is based upon the specifications of the European Credit Transfer System (ECTS), makes it possible to classify graduates who obtained a degree in the above study program and subject in the xx semester xx. The table presents the final grades of the graduates who obtained their degree in the indicated reference period and whose final grade was known to the Student Service at Leuphana University of Lüneburg at the time the comparative cohort was determined on x.x.20xx.

ECTS grades: top 10% ECTS grade A, next 25% ECTS grade B, next 30% ECTS grade C, next 25% ECTS grade D and lowest 10% ECTS grade E.

Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme mit Partnerhochschulen im Ausland

Anlage 11 zur Master-RPO

Stand: 04.02.2014

Leuphana Universität Lüneburg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0	
Australien: U Queensland	7 (HD)			6 (D)			5 (Cr)			4 (P)	3-1 (F)	Umrechnung nach MBF
Belgien: ICHEC Brüssel, U Liège	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10	kein lineares Notensystem
Brasilien: U Sao Paulo, UF do Ceara	10,0-9,8	9,7-9,0	8,9-8,6	8,5-8,1	8,0-7,5	7,4-7,0	6,9-6,5	6,4-6,0	5,9-5,5	5,4-5,0	<5	kein lineares Notensystem
Chile: ARCIS	7,0-6,9	6,8-6,5	6,4-6,2	6,1-5,9	5,8-5,5	5,4-5,2	5,1-4,9	4,8-4,6	4,4-4,2	4,1-4,0	3,9-1,0	Umrechnung nach MBF
China: Shanghai Normal U, Tongji U	100-90			89-80			79-70			69-60	59-0	kein lineares Notensystem
China: Hongkong Baptist University	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-		D	F	Letter grades
Ecuador: U Técnica del Norte	10			9			8			7	<6	Umrechnung nach MBF
Estland: U Tartu	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Finnland: U Rovaniemi, Lahti UoAS	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Frankreich: alle Partnerhochschulen	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10	kein lineares Notensystem
Irland: U Limerick	A1	A2	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2	F	Letter grades
Island: Bifröst U	10	9,5	9	8,5	8/7,5	7	6,5	6	5,5	5	4,5-0	Umrechnung nach MBF
Italien: alle Partnerhochschulen	30	29/28	27	26	25/24	23	22	21/20	19	18	<18	Umrechnung nach MBF
Lettland / Litauen: U Latvia, Vilnius U, EHU	10	9		8	7		6	5		4	<4	Umrechnung nach MBF
Mexiko: U Autonomous Metropolitana	10 (MB)		9		8 (B)			7		6 (S)	5	Umrechnung nach MBF
Osterreich: BOKU Wien, Alpen-Adria U, PH Linz	1			2			3			4	5	Umrechnung nach MBF
Peru: PUCP, U San Martin de Porres	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10-0	Umrechnung nach MBF
Polen: alle Partnerhochschulen	5		4,5		4			3,5		3	2	Umrechnung nach MBF
Schweden	A	B		C			D			E	F	Noten VG/G werden mit bestanden übernommen
Schweiz: Universität Luzern	6		5,5		5			4,5		4	3,5-1	Umrechnung nach MBF
Schweiz: Zürcher Hochschule der Künste	A (6)		B(6-5)				C (5-4)			D (4)	F (3/2/1)	Letter grades
Russland: Bauman TU, U Perm	5				4					3	2	Umrechnung nach MBF
Slowenien: U Ljubljana	10		9		8			7		6	5	Umrechnung nach MBF
Spanien: alle Partnerhochschulen	10	9,5	9	8,5	8,0/7,5	7,0	6,5	6	5,5	5,0	<5	Umrechnung nach MBF
Südafrika: U of Witwatersrand	80%>	79-75%	74-70%	69-67%	66-65%	64-62%	61-60%	59-57%	56-53%	52-50%	<50%	kein lineares Notensystem
Südkorea: Dongduk U; SKKU	A+	A	B+	B		C+	C		D+	D	F	Letter grades
	A+	A0	A-	B+	B0	B-	C+	C0	C-	D	F	Letter grades
Türkei: Akdeniz University	AA	BA		BB			CB			CC	DD-EE	Letter grades
Türkei: Marmara U / METU Bachelor	AA	BA		BB		CB	CC		DC	DD	FD/FF	Letter grades
Türkei: Marmara U / METU Master	AA	BA		BB		CB	CC				DC-FF	Letter grades
UK: alle Partnerhochschulen	85%>	84-70%	69-67%	66-64%	63-60%	59-57%	56-54%	53-50%	49-44%	43-40%	<40%	kein lineares Notensystem
Ungarn: U Debrecen, U Sopron, U Szeged	5			4			3			2	1	Umrechnung nach MBF
USA: EIU + U Idaho	A			B			C			D	F	Letter grades
USA: alle anderen Partnerhochschulen	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F	Letter grades
Zypern: U of Nicosia	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F	Letter grades